jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/10/21 1Ob46/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1987

Norm

ZPO §502 Abs4 Z1 HII

Rechtssatz

Die Verletzung der Pflicht des Prozeßgerichtes, widersprüchlichen Sachverhalt mit den Parteien zu erörtern, die vom Berufungsgericht rechtlich unrichtig erledigt wurde, gefährdet die Rechtssicherheit und ist daher über eine außerordentliche Revision vom OGH wahrzunehmen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 46/87
  Entscheidungstext OGH 21.10.1987 1 Ob 46/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0042866

Dokumentnummer

JJR_19871021_OGH0002_0010OB00046_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at